

4. 1. Ist die Anordnung einer Zwangsverwaltung nach §§ 146 ff. ZwVG. wegen Gefährdung einer Hypothek durch einstweilige Verfügung zulässig?

2. Kann gegen den betreibenden Hypothekengläubiger von einem Dritten, der Eigentum an einem Zubehörstücke behauptet, auf Bewilligung der Herausgabe durch den Zwangsverwalter geklagt werden?

ZPO. §§ 935, 938.

ZwVG. § 152.

BGB. § 985.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 5. Januar 1918 i. S. S. (R.) w. Sch. u. Gen. (Bekl.). Rep. V. 217/17.

I. Landgericht Tilsit.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Beklagte zu 1 war Eigenbesitzerin eines Grundstücks, das von dem Grundstückseigentümer an sie verkauft und übergeben worden war. Sie hatte den Kläger als Verwalter des Grundstücks bestellt. Auf Antrag des Beklagten zu 2, für den auf dem Grundstück mehrere Hypotheken eingetragen standen, wurde durch Beschluß des Prozeßgerichts vom 7. August 1916 die Einleitung der Zwangsverwaltung des Grundstücks im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet, und zwar zur Sicherung der Hypothekenansprüche, und dann auf Grund dieser einstweiligen Verfügung durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts vom 8. August 1916 die Zwangsverwaltung eingeleitet, dies mit dem Bemerkten, daß der Beschluß zugunsten des Gläubigers als Beschlagnahme des Grundstücks gelte. Zum Zwangsverwalter wurde B. bestellt.

Der Kläger erhebt Anspruch auf sechs Pferde, die sich auf dem Grundstücke befinden. Er behauptet, er habe diese Pferde nicht etwa aus den Einkünften des von ihm verwalteten Grundstücks für dieses angeschafft, sondern aus eigenen Mitteln erworben, sie seien daher sein Eigentum; auf seine Aufforderung, in die Herausgabe der im Besitze des Zwangsverwalters befindlichen Pferde durch den Zwangsverwalter zu willigen, habe aber die Beklagte zu 1 nicht geantwortet und der Beklagte zu 2 seinen Anspruch bestritten.

Mit der Klage beantragte der Kläger, die beiden Beklagten zu verurteilen, zu bewilligen, daß der Zwangsverwalter die sechs Pferde ihm herausgebe. Die Beklagte zu 1 wurde durch Versäumnisurteil nach dem Klageantrage verurteilt. Dagegen wurde die Klage gegen den Beklagten zu 2 in beiden Instanzen abgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

„Der Berufungsrichter erachtet die Klage gegen den Beklagten zu 2, ohne auf die Frage des Eigentums des Beklagten an den streitigen Pferden einzugehen, von vornherein deshalb für unbegründet, weil der Beklagte nicht passiv legitimiert sei. Er meint, die Eigentumsklage aus § 985 BGB., um die es sich handle, habe nicht gegen den gewissermaßen auf Grund der einstweiligen Verfügung die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubiger, sondern gegen den Zwangsverwalter gerichtet werden müssen, der nach § 152 ZwVG. selbständig darüber zu entscheiden habe, ob er gewisse Gegenstände als von der Beschlagnahme betroffen zur Zwangsverwaltungsmafse ziehen wolle oder nicht.

Hiergegen wendet sich die Revision mit Recht. Die einstweilige Verfügung vom 7. August 1916 ist auf Antrag des Beklagten zur Verhinderung einer die Sicherheit der Hypotheken des Beklagten gefährdenden Verschlechterung des Pfandgrundstücks (§ 1134 BGB.) erlassen. Nach dem Inhalte der einstweiligen Verfügung ist, wie auch der Berufungsrichter annimmt, eine Zwangsverwaltung im Sinne der §§ 146 flg. ZwVG. über das Grundstück angeordnet worden. Die Erlassung der einstweiligen Verfügung zu dem genannten Zwecke war nach § 935 ZPO. zulässig (RGZ. Bd. 52 S. 139, 140), und das Gericht war auch nach dem ihm im § 938 ZPO. verstatteten freien Ermessen zur Anordnung einer solchen Zwangsverwaltung befugt (RGZ. a. a. D.; RG. v. 14. Oktober 1908 V 585/07, in

Ztbl. f. FrÖ. Bd. 9 S. 469). In Vollziehung der einstweiligen Verfügung hat auch das Vollstreckungsgericht durch Beschluß vom 8. August 1916 die Zwangsverwaltung in jenem Sinne eingeleitet. Mit dieser Einleitung der Zwangsverwaltung waren, wenngleich sie nur zum Zwecke der Sicherung, nicht zum Zwecke der Befriedigung erfolgt war, die nämlichen rechtlichen Folgen verbunden, wie mit der Einleitung einer Zwangsverwaltung nach Maßgabe des Zwangsversteigerungsgesetzes (RG. a. a. O.). Sie bewirkte daher gemäß §§ 20 Abs. 1, 146 Abs. 1 ZwVG., wie auch in dem Beschlusse des Vollstreckungsgerichts ausdrücklich erklärt ist, die Beschlagnahme des Grundstücks zugunsten des Beklagten. Nach § 20 Abs. 2 ZwVG., § 1120 BGB. umfaßte die Beschlagnahme auch die Zubehörstücke, es sei denn, daß sie nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers gelangt waren. Die streitigen Pferde konnten nach §§ 97 Abs. 1, 98 Nr. 2 BGB. als zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Viehstücke, die sich auf dem Grundstücke befanden, Zubehörstücke sein. Wenn nun der Beklagte auf die Aufforderung des Klägers, in die Herausgabe der Pferde durch den Zwangsverwalter zu willigen, den Anspruch des Klägers bestritt, so brachte er damit zum Ausdruck, daß diese Sachen von der Haftung für seine Hypotheken und von der zur Sicherheit der Hypothekenansprüche erfolgten Beschlagnahme mitumfaßt würden. Deshalb wurde durch das Bestreiten des Anspruchs des Klägers für diesen ein Klagrecht gegen ihn begründet.

Hätte der Kläger freilich eine Klage auf Herausgabe nach § 985 BGB. erhoben, so wäre der Beklagte allerdings nicht der rechte Beklagte. Denn der Beklagte befindet sich nicht im Besitze der Pferde. Eine solche Klage wäre vielmehr gegen den Zwangsverwalter zu richten gewesen. Der Zwangsverwalter B. hat mit dem Besitze an dem Grundstück auch zugleich die darauf befindlichen Pferde im Besitze (vgl. RGZ. Bd. 24 S. 305, Jur. Wochenschr. 1902 S. 318 Nr. 35), und auch sonst wäre er für eine Klage auf Herausgabe der rechte Beklagte, da ein Zwangsverwalter selbständig darüber zu entscheiden hat, ob ein Vermögensgegenstand, als von der Beschlagnahme ergriffen, zur Zwangsverwaltungsmafse zu ziehen ist oder nicht, und also auch darüber, ob eine Sache, als nicht zur Masse gehörig, herausgegeben werden soll oder nicht (RG. in Jur. Wochenschr. 1902 S. 318 Nr. 35, 1915 S. 1033 Nr. 34; Gruchots Beitr. Bd. 55 S. 682;

Urteil v. 16. Juni 1917 V 95/17, auch RGZ. Bd. 80 S. 315). Daraus folgt jedoch nicht ohne weiteres, daß es gänzlich bedeutungslos wäre, wie sich der Beklagte zu der Frage, ob die Pferde an den Kläger herauszugeben seien, verhielte. Hätte der Zwangsverwalter die Herausgabe der Pferde verweigert und daraufhin der Kläger gegen ihn Klage auf Herausgabe erhoben, so könnte sich fragen, ob nicht der Beklagte, wenn er die Pferde als zur Zwangsverwaltungs- masse gehörig erachtete, berechtigt wäre (§ 66 ZPO.), dem Zwangs- verwalter als Streitgehilfe beizutreten, weil er ein rechtliches Interesse daran habe, daß nicht der Zwangsverwalter unterliege und demzu- folge die Pferde der zur Sicherheit der Hypothekensprüche aus- gebrachten Beschlagnahme entzogen würden (vgl. RGZ. Bd. 80 S. 312, 314). In dem Falle des Reichsgerichts Jur. Wochenchr. 1915 S. 1033 Nr. 34, wo der Konkursverwalter auf Feststellung klagte, daß gewisse Sachen nicht zu der Masse der auf Antrag eines Ab- sonderungsberechtigten über ein Grundstück des Gemeinschuldners eingeleiteten Zwangsverwaltung gehörten, ist der Zwangsverwalter als der rechte Beklagte erachtet worden. Dabei wurde indes be- merkt, es möge sein, daß, wenn der Absonderungsberechtigte gegenüber dem Konkursverwalter besonders geltend gemacht hätte, die betreffen- den Sachen würden von der zu seinen Gunsten wirkenden Beschlag- nahme mitumfaßt, die Feststellungsklage gegen diesen betreibenden Gläubiger ebenfalls zu erheben wäre.

Besonders aber kann der Widerspruch des die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubigers gegen die Herausgabe von Sachen, die sich auf dem unter Zwangsverwaltung gestellten Grundstücke befinden, von Bedeutung sein, wenn der Zwangsverwalter seinerseits zur Heraus- gabe bereit ist. Mag auch der Widerspruch des Gläubigers, namentlich die Immobiliarmasse zu seinen Gunsten beschlagnahmt ist, nicht die rechtliche Behinderung des Zwangsverwalters an der Herausgabe der betreffenden Sachen zur Folge haben, so können jedenfalls doch einestheils durch den Widerspruch des Gläubigers gerechtfertigte Be- denken bei dem Zwangsverwalter ausgelöst werden, ob er vor Be- seitigung des Widerspruchs die Sachen herausgeben solle (weil er im Falle der Herausgabe, wenn diese sich demnächst etwa als un- gerechtfertigt ergebe würde, dem Gläubiger gegenüber möglicherweise verantwortlich wäre), und es können anderenteils, auch wenn der

Zwangsverwalter die Sachen herausgeben würde, zufolge des Widerspruchs des Gläubigers mindestens Zweifel bestehen bleiben, ob nicht doch noch die Sachen von der Beschlagnahme zugunsten des Gläubigers ergriffen würden. Deshalb ist für den, der die Sachen herausverlangt, in solchem Falle ein Rechtsschutzbedürfnis gegen den Widerspruch des Gläubigers anzuerkennen und daher für ihn ein Klagerecht auf Beseitigung des Widerspruchs gegen den Gläubiger für gegeben zu erachten.

Von diesem rechtlichen Gesichtspunkt ist auch die erhobene Klage zu beurteilen. Der Kläger hat gegen den Beklagten nicht auf Herausgabe der streitigen Pferde geklagt. Er verlangt vielmehr Verurteilung des Beklagten zur Bewilligung, daß der Zwangsverwalter die Pferde an ihn herausgebe. Zur Begründung der Klage hat er vorgetragen, die Pferde seien sein Eigentum, der Beklagte aber habe auf seine Aufforderung, die Herausgabe der Pferde durch den Zwangsverwalter zu bewilligen, seinen Anspruch bestritten. Danach ist die Klage dahin aufzufassen, daß geltend gemacht wird, die streitigen Pferde seien als Eigentum des Klägers von der auf Antrag des Beklagten zur Sicherung seiner Hypotheken im Wege der einstweiligen Verfügung herbeigeführten Beschlagnahme nicht ergriffen, der vom Beklagten erhobene Widerspruch gegen die Herausgabe der Pferde sei daher ungerechtfertigt, die Herausgabe durch den Zwangsverwalter aber würde erfolgen, wenn ihr nicht der Beklagte widerspräche. Es handelt sich mithin um eine gegen einen Eingriff in das Eigentum des Klägers gerichtete Abwehrklage, welche der Widerspruchsklage entspricht, die ein Dritter gemäß § 771 BPD. wegen eines die Veräußerung hindernden Rechtes gegen die vom Gläubiger wider den Schuldner betriebene Zwangsvollstreckung erhebt; dabei ist zu berücksichtigen, daß der § 771 nach den §§ 928, 936 BPD. auch auf die Vollziehung einer einstweiligen Verfügung Anwendung findet. Demnach ist die Klage schlüssig und der Beklagte ihr gegenüber der rechte Beklagte.“ . . .